



INHALTSVERZEICHNIS

05.32.1 Bebauungsplan Ungergasse – Steinfeldgasse, 1. Änderung, Beschluss	2
16.33.0 Bebauungsplan Schoygasse – Robert-Fuchs-Straße – Grillweg - Anton-Mell-Weg, Beschluss.....	6
16.32.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Trattfelderstraße, Entwurf	11
Richtlinie Förderung durch den Grazer Altstadterhaltungsfonds	12
Satzung für den Umweltpreis der Stadt Graz	17
Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitservice (GPS)...	19
Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien	20
Richtlinie betreffend Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Indexanpassung für das Schuljahr 2023/2024	22
Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2022.....	26
Nachruf KR Günther Janezic	26
Außerord. Gemeinderatssitzung vom 30. März 2023, Ehrenbürgerernennung Prof. DI. Dr. Helmut List	27
Impressum	28

VERORDNUNG

GZ.: A14-070729/2017/0056

05.32.1 Bebauungsplan „Ungergasse – Steinfeldgasse“, 1. Änderung

V. Bez., KG 63105 Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25. Mai 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.32.1 Bebauungsplan „Ungergasse – Steinfeldgasse“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 84/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 108/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Auf den Grundstücken Nr. 896, 897 und 898, KG Gries ist die geschlossene Bebauung zulässig.
- (2) Auf dem Bauplatz A1 sind die gekuppelte Bebauung und die offene Bebauung zulässig. Auf dem Bauplatz A2 sind die gekuppelte, geschlossene Bebauung und die offene Bebauung an der östlichen Grundgrenze (zu Bauplatz B) und an der westlichen Grundgrenze (zu Bauplatz A1) zulässig.
- (3) Auf dem Bauplatz B und den Grundstücken Nr. 891 und 890/2 ist die geschlossene Bebauung zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Für die nachstehend angeführten Grundstücke und Bauplätze gelten folgende, maximale Bebauungsgrade:

Grundstücksnummer	max. Bebauungsgrad
890/2	0,8
891	0,4
Bauplatz A1	0,45
Bauplatz A2	0,35
Bauplatz B	0,5

- (2) Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist auf den Grundstücken entlang der Steinfeldgasse, Nr. 896, 897 und 898, KG Gries, sowie auf den Grundstücken entlang der Ungergasse, Nr. 891 und 890/2, KG 63105 Gries, zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz-, Bauflucht- u. Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en u.- Baufluchtlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Zugänge zum Penthouse auf den Bauplätzen A und B, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Lifte, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.
- (3) Für die Grundstücke Nr. 896, 897, 898, 891 und 890/2, jeweils KG 63105 Gries, und die Bauplätze A1, A2 und B gilt:
Innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzl原因en ist - ungeachtet der Geschossanzahl – eine Unterschreitung des Grenz- u. Gebäudemindestabstandes im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind jeweils die maximal zulässige Gebäudehöhe bzw. die maximal zulässige Gesamthöhe (Firsthöhe) sowie die zulässigen Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt für die Grundstücke entlang der Steinfeldgasse (Gste. 896, 897, 898, KG 63105 Gries) ist das jeweilige, bestehende Gehsteig- bzw. Straßenniveau.
Die festgelegten Gebäude- u. Gesamthöhen auf dem Bauplatz A und B beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt 353,4 m und für den Bauplatz C auf den Höhenbezugspunkt 352,4 m, jeweils im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung in der Ungergasse) gem. Luftbilddauswertung GZ.: 076098/2017 Stadt Graz, Stadtvermessung.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind befestigte Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte, die in Summe 1/3 der gesamten Dachfläche.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren und bei Flachdächern mindestens 3,0 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige, offene Erschließungen vor der Gebäudefront sind nicht zulässig.
Straßenseitig Laubengänge sind im untergeordneten Ausmaß zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Hofseitige Balkone sind jeweils mit einer Tiefe von max. 1,8 m, einer Breite von max. 10 m, frei auskragend und über max. 70 % der hofseitigen Gebäudefront je Geschoss zulässig.
- (4) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (5) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.

- (6) Die straßenseitigen Attiken der Bebauungen auf dem Bauplatz A und B haben eine einheitliche Höhe aufzuweisen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Hauptgebäude integriert herzustellen. Oberirdische PKW-Abstellflächen im Innenhof sind nicht zulässig.
- (2) Tiefgaragenrampen sind in das Hauptgebäude zu integrieren, wobei Rampen bis 5% Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (3) Bei Neubauten ist je 65-75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 700 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Baugesetzes.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche und je angefangene 50 m² Nutzfläche gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu integrieren.
- (8) Für die, im Plan gekennzeichneten Bauplätze A1 und A2 (Grundstücke Nr. 893/9, 893/11, 893/5, KG Gries) ist ausschließlich eine gemeinsame Zufahrt zulässig und für den Bauplatz B (Grundstücke Nr. 893/2, 893/8, 893/1, 894/2, 893/12, 893/7, KG Gries) ist eine eigene Zufahrt zulässig.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel und dergleichen).
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.

- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen. Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraums von Bäumen ist unzulässig.
- (9) Stützmauern sind bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind unzulässig.
- (10) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Lärmschutzwände sind nicht zulässig.
- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig, ausgenommen Einfriedungen für Kinder- und Altenbetreuung und dergleichen.
- (3) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten zulässig. Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 08. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 14-070646/2021/0017

16.33.0 Bebauungsplan

„Schoygasse – Robert-Fuchs-Straße – Grillweg – Anton-Mell-Weg“

XVI. Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25. Mai 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.33.0 Bebauungsplan „Schoygasse – Robert-Fuchs-Straße – Grillweg - Anton-Mell-Weg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 84/2022, in Verbindung mit §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 Abs. 3) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 108/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Offene, gekuppelte oder geschlossene Bebauung entlang des Grillweges.

Offene Bebauung entlang der Schoygasse und des Anton-Mell-Weges.

Für die Grundstücke Nr. .891 und 286/108 bzw. .892 und 286/43 (Schoygasse 3 und 5) wird die gekuppelte Bebauung festgelegt. Dies folgt dem Bestand.

§ 3 BAUFELD, BEBAUUNGSDICHTE

Für die Bauplätze im Gebiet gilt: die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan ist einzuhalten. Eine Überschreitung der Bebauungsdichte ist nicht zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSGRAD

(1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzgröße definiert.

(2) Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,4 des Bauplatzes festgelegt.

§ 5 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt. Zudem sind Begrenzungen für Tiefgaragen festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Trafogebäude und dgl.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinien auskragen, über straßenseitige Baugrenzlinien dürfen Balkone und Erker nicht auskragen.
- (4) Zum Grundstück Nr. .909 an (bestehendes Trafogebäude am Grillweg) sind nur die Grenzabstände einzuhalten.

§ 6 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen und Gesamthöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe bei Flachdachausbildung (Attikahöhe):	Gesamthöhe bei Flachdachausbildung:
3 G	max. 9,80 m	max. 9,80 m
	Gebäudehöhe bei Steildachausbildung (Traufenhöhe):	Gesamthöhe bei Steildachausbildung (Firsthöhe):
	max. 7,50 m	max. 11,50 m

- (2) Als Höhenbezug gilt das jeweilige angrenzende Geländeniveau im Straßen- bzw. Gehsteigbereich.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte, Photovoltaik- und Solaranlagen sind geringe Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Als Dachform sind ausschließlich Sattel-, Walm- oder Flachdächer zulässig. Pultdächer sind nicht zulässig.
- (5) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad Dachneigung sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (6) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.
- (7) Entlang des Grillweges wird eine Gebäudehöhe von mindestens 6,50 m festgelegt.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN, NUTZUNGEN

- (1) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Balkone in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind bei Gebäuden mit Sattel- oder Walmdächern nicht zulässig.
- (3) Dachterrassen über 3-geschossigen Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

- (4) Bei Neubauten und Zubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.
- (5) Bei Neubauten und Zubauten sind großflächige reflektierende Metall-fassaden nicht zulässig.
- (6) Das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge von Hauptgebäuden in offener Bebauung hat höchstens 2:3 und die höchstens zulässige Baukörperbreite hat max. 15 m zu betragen.
- (7) Es darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von 16 m² errichtet werden. Die Anordnung von Nebengebäude in der Vorgartenzone ist unzulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, ABTRETUNGEN

- (1) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 65 bis 80 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen – ausgenommen Ein- bis Zweifamilienhäuser. Maximal 2 Stellplätze können im Freien angeordnet werden.
- (2) Auf Bauplätzen unter 800 m² entfällt die Herstellung einer Tiefgarage. Maximal 2 Stellplätze können im Freien angeordnet werden.
- (3) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Entlang des Grillweges sind bei Neubebauungen auf den einzelnen Bauplätzen die vorhandenen Gehsteige auf eine Breite von 2,00 m zu verbreitern. In den nachfolgenden Bauverfahren sind jene Flächen der Bauplätze, die für eine Verbreiterung der Gehsteige erforderlich sind abzutreten.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, VERSIEGELUNGSGRAD

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäude-größe.
- (2) Der Versiegelungsgrad bezeichnet das Verhältnis der oberirdisch bebauten Fläche, der überbauten Fläche und der befestigten Flächen zur Bauplatzgröße.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 40% begrenzt.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Für Bestandsbäume gilt das Schutzgebot gemäß der Grazer Baumschutzverordnung. Geringe Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (5) Entlang des Grillweges sind durchgehende Heckenpflanzungen anzulegen – ausgenommen die Bereiche für Zufahrten und Zugänge.

- (6) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Kugelformen sind nicht zulässig.
- (7) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäumen 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m,
bei Laubbäumen 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m und
bei Laubbäumen 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 zu betragen.
 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf 4,5 m reduziert werden.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

Pkw-Abstellflächen

- (10) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Terrassen, Wege und Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (11) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Gelände-niveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Baumpflanzungen zulässig. Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (12) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (13) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

Außenanlagenplan

- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Ausmaß der Geländeveränderungen, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
- (3) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.
- (4) Freistehende Werbepylone und Plakatwände sind nicht zulässig.
- (5) Lärmschutzwände sind unzulässig.

§ 11 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN UND -HÖHEN

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 8. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ: A14-033220/2021/0002

16.32.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Trattfelderstraße“

XVI. Bez., KG Webling

Der Entwurf des 16.32.0 Bebauungsplanes „Kärntner Straße – Trattfelderstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 08.06.2023 bis Donnerstag, 10.08.2023

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ: A10/BD-105945/2021/0012

Richtlinie Förderung durch den Grazer Altstadterhaltungsfonds

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.02.2023 betreffend die Förderung von baulichen Maßnahmen aus Mitteln des Grazer Altstadterhaltungsfonds gemäß § 25 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008:

Auf Grund von § 25 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 LGBl. Nr. 96/2008 idF. LGBl. Nr. 28/2015, § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021 wurde durch das Kuratorium für die Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds vom 12.12.2022, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.02.2023 und Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2023 beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung

Als Förderungsobjekt kommen nur im Schutzgebiet gelegene Gebäude, die in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen urbanen Funktion zu erhalten sind, in Betracht (§ 2 Abs. 1 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008).

2. Zweck und Arten der Förderung

Förderungen werden zur Erreichung des im § 1 Abs. 1 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes genannten Zieles und den daraus entstehenden Mehrkosten gewährt. Als Mehrkosten sind Kosten zu verstehen, die über die Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung des Gebäudes hinausgehen und die bei Anwendung der sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht erwachsen würden. Auf die Art und Höhe der Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch; diese sind nach dem Umfang und den Kosten der erforderlichen Baumaßnahmen unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die Gewährung von Mehrkostenpauschalen und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds zu bestimmen.

Förderung werden zum Zwecke der Abgeltung von Mehrkosten gewährt, die den Liegenschaftseigentümern dadurch erwachsen, dass sie gemäß § 5, Abs. 1 und 2 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 jene Gebäude im Schutzgebiet, die für das Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz der Stadt von Bedeutung sind, in ihrer Struktur und äußeren Gestalt im überlieferten Bestand zu erhalten haben.

Dazu gehören vor allem die Sanierungen von

- Gebäudefronten,
- Vorder- und Hinterfassaden,
- Portale,

- Dachform und Dachdeckung,
- Kleindenkmäler,
- Vorgärten in ihrem historischen Erscheinungsbild,
- originale Holzfenster und
- bauliche Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser etc., wenn sie Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben.

Der Fonds gewährt weiters eine Förderung zur Abgeltung von Mehrkosten zur Behebung von Baugebrechen gem. § 5, Abs. 3 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes um die Sanierung wirtschaftlich zumutbar zu machen

3. Förderungsmaßnahmen

3.1. Baukostenzuschüsse

Die Förderung besteht im Regelfall aus nicht zurückzahlbaren Zuschüssen zu den Kosten der Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt im Sinne des § 1, Abs. 1 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes dienen. Baukostenzuschüsse können nach Maßgabe des Fonds auch in jährlichen, 10 nicht übersteigenden Raten gewährt werden.

Das Kuratorium kann Richtsätze für verschiedene Maßnahmen (z.B. Entsiegelung von Vorgärten [€/m²], Sanierung/Tausch von Holzfenstern [€ pro Fensterflügel] oder Fassadensanierung [€ pro Fassadenöffnung]) beschließen. Die Gesamtförderhöhe darf im Einzelfall aber die ausgewiesenen Mehrkosten nicht übersteigen.

3.2. Übernahme von Zinsen oder Annuitäten von Darlehen

Die Förderung kann in besonderen Fällen aus einer Übernahme von Zinsen oder Annuitäten für Darlehen bestehen, die vom Liegenschaftseigentümer zur Finanzierung nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetzes förderbaren baulichen Maßnahmen aufgenommen werden.

3.3. Gewährung von Zuschüssen für Zinsen oder Annuitäten

Die Förderung kann aus einer Gewährung von Zuschüssen für Zinsen oder Annuitäten bestehen. (siehe Punkt 2)

3.4. Gewährung von Darlehen zu begünstigten Zinssätzen

Die Förderung kann aus einer Gewährung von Darlehen zu begünstigten Zinssätzen bestehen. (siehe Punkt 2)

3.5. Übernahme von Bürgschaften

Die Förderung kann aus einer Übernahme von Bürgschaften bestehen (siehe Punkt 2)

4. Reihenfolge der Behandlung von Förderansuchen

Die Reihenfolge der Behandlung von Förderungsansuchen ist im GAEG 2008 (§§20-21) geregelt. Innerhalb der einzelnen genannten Förderungskategorien ist für die Reihenfolge der Behandlung der Zeitpunkt des Einlangens des Förderansuchens ausschlaggebend.

4.1. Behebung von Baugebrechen

Förderungen von baulichen Maßnahmen, die auf behördlichen Auftrag zurückgehen (behördliche Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und der Behebung von Baugebrechen)

4.2. Förderung von Maßnahmen abbruchgefährdeter Gebäude

Bei Gebäuden, bei denen Sachverständige festgestellt haben, dass sie abbruchgefährdet sind, kann die Förderung so bemessen werden, dass deren Erhalt wirtschaftlich zumutbar wird.

4.3. Baulichen Maßnahmen mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Erscheinungsbild

Förderungen von baulichen Maßnahmen, die auf das Erscheinungsbild der Altstadt unmittelbare Auswirkungen haben

4.4. Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Rückführung des Erscheinungsbildes

Förderungen von baulichen Maßnahmen, die der Herstellung oder Erhaltung der Übereinstimmung zwischen der äußeren Erscheinungsform und dem sonstigen Bestand des Gebäudes dienen oder Rückführungen von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Altstadt auf Grund früherer Umgestaltungen angestrebt werden.

5. Förderungsabwicklung

5.1. Antragstellung

Der Fonds darf eine Förderung nur auf Antrag gewähren (§ 22 Abs. 1 GAEG 2008). Das Ansuchen um eine Förderung ist bei der Geschäftsstelle des Fonds einzubringen. (§ 22 Abs. 2 GAEG 2008). Das Ansuchen ist vor Beginn der Bauarbeiten mit dem dafür vorgesehenen Formblatt elektronisch, inkl. aller Unterlagen einzubringen. Der Antrag wird von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt.

5.2. Unterlagen

- Der baubehördliche Bescheid für die geplanten Maßnahmen (sofern erforderlich).
- Eine restauratorische Befundung
- Eine gegliederte Darstellung der gesamten Kosten der baulichen Maßnahme unter getrennter Anführung der Mehrkosten, der detaillierten Erhaltungskosten und der Kosten für die Verbesserung.
- Vollmachten für die Antragstellung zur Vertretung der Liegenschaftseigentümerinnen bzw. der Liegenschaftseigentümer (bei Anträgen von Hausverwaltungen oder wenn es mehrere Eigentümer:innen gibt)

Zusätzlich für den Fall einer beantragten Übernahme oder Stützung von Darlehen:

- Der Finanzierungsplan für das gesamte Bauvorhaben
- Sämtliche Unterlagen zu dem im Finanzierungsplan ausgewiesenen Darlehen (Darlehenszusage, Darlehensverträge, Schuldscheine, Tilgungspläne etc.)

5.3. Gutachten der Grazer Altstadtsachverständigenkommission

Eine Förderung darf nur dann gewährt werden, wenn ein positives Gutachten der Grazer Altstadtsachverständigenkommission über die Förderwürdigkeit des Objektes vorliegt (§ 22 Abs. 3 GAEG 2008). Das Gutachten kann dem Ansuchen beigelegt werden, sonst wird es von der Geschäftsstelle des Grazer Altstadterhaltungsfonds von der ASVK angefordert.

5.4. Förderhöhe

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, setzt der Fonds auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums die Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten (nach Baufortschritt) und den Zeitpunkt der Fälligkeit fest. Die Höhe der Förderungssumme wird auf Grund von Richtsätzen, der eingereichten, überprüften Kostenvoranschläge, unter Bedachtnahme auf die beschriebenen Mehrkosten festgesetzt.

5.5. Ablehnung

Wird eine Förderung nicht gewährt, so weist der Fonds auf Grund des Beschlusses des Kuratoriums den Antrag des Förderungswerbers ab.

5.6. Förderungsvertrag

Die Höhe der Förderung und die Förderungsbedingungen werden in einer Förderungsvereinbarung festgehalten.

5.7. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Baukostenzuschüssen nach Vorlage der saldierten Endrechnung. Bei längeren Bauvorhaben können saldierte Teilrechnungen vorgelegt werden, die zumindest die geförderten Baumaßnahmen inkl. der dargestellten Mehrkosten abdecken müssen.

5.8. Erhöhung der Förderung

Bei nachgewiesener widmungsgemäßer Verwendung der Förderungsmittel kann das Kuratorium auf Antrag des Förderungswerbers eine weitere Förderung dann beschließen, wenn eine Überschreitung der Kostenvoranschläge eingetreten ist, die vom Förderungswerber nicht vorauszusehen war und ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für die Durchführung dieses Vorganges gelten die gleichen Grundsätze wie beim ersten Vorgang.

6. Zusicherung einer Förderung

Der Förderungswerber kann vor dem Ansuchen um eine baubehördliche Bewilligung für geplante Maßnahmen die Zusicherung einer Förderung durch den Fonds begehren (§ 23 GAEG). Solche Anträge sind ebenfalls in der Geschäftsstelle des Fonds einzubringen.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Förderungsrichtlinien werden nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Graz und der Steiermärkischen Landesregierung wirksam.

Für den Punkt 5.1 gilt bezüglich der Antragstellung vor Baubeginn eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023. Bis dahin können Anträge auch rückwirkend eingebracht werden, wenn alle anderen Voraussetzungen, insbesondere die Dokumentation des Zustandes vor Baubeginn, erfüllt sind.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-074913/2023/0001

Satzung für den Umweltpreis der Stadt Graz

Satzung des Stadtsenates vom 21.04.2023 betreffend die Verleihung des Umweltpreises der Landeshauptstadt Graz

Auf Grund § 1 Abs. 4 Anhang A Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, § 61 Abs. 3 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

1. Um besondere Leistungen auf dem Gebiet des städtischen Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und des ökosozialen Wirtschaftens und Handelns zu würdigen, wurde durch Beschluss des Stadtsenates vom 04.03.2011, GZ. A23-032435/2005/0009 der „Umweltpreis“ der Landeshauptstadt Graz gestiftet.
2. Der Preis wird für bereits umgesetzte oder in Umsetzung befindliche Projekte, welche einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung einer nachhaltigen Lebensqualität in Graz leisten, verliehen. Das Themengebiet der Ausschreibung kann eingegrenzt werden.
3. Der Umweltpreis kann in einer oder mehreren der folgenden Kategorien ausgelobt werden:
 - a) Leistungen von Schulen bzw. sonstigen Kinder- und Jugendgruppen.
 - b) Leistungen von private Personengruppen mit mind. drei Teilnehmer:innen.
 - c) Leistungen von Unternehmen sowie von Einrichtungen im öffentlichen Interesse. Die Auszeichnung darf im Geschäftsverkehr angeführt werden (diese Berechtigung erlischt bei Wegfall des Verleihungsgrundes nach Beschluss des Gemeinderates).

Alle Preisträger erhalten die Urkunde „Träger des Umweltpreises der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 20..“.
4. Der Umweltpreis ist insgesamt mit 4.500 € dotiert.
5. Preisempfänger kann nur sein, wer in Graz seinen Hauptwohnsitz innehat. Schulen, Vereine und Unternehmen erfüllen diese Bedingung, wenn sie ihren Sitz im Stadtgebiet von Graz innehaben.
6. Betriebe, welche am Grazer Ökoprofit-Programm teilnehmen, können an der Ausschreibung auch teilnehmen, wenn sich der Firmensitz außerhalb des Stadtgebietes befindet.

7. Die Preise werden im Rahmen eines Festaktes durch den/die für den Bereich Umwelt zuständige/n Stadtsenatsreferenten/in überreicht.
8. Die Mag.-Abt. 23 – Umweltamt hat die Vorschläge der Jury mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
9. Die Jury besteht aus 5 Mitgliedern:
dem/r Stadtsenatsreferenten/in für Umwelt als Vorsitzendem/r, dem/r
Leiter/in des Umweltamtes,
dem/r Klimaschutzbeauftragten der Stadt Graz
eines/r Vertreters/in der Abteilung für Kommunikation,
sowie eines/r Vertreters/in einer, je nach ausgeschriebenen Themengebiet, einschlägigen
Organisation, eingeladen durch das Umweltamt.
10. Die Jury wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Er/Sie beruft die Sitzung ein; diese ist zwei Wochen vor dem Sitzungstag auszuschreiben. Jurymitglieder und deren Organisationen dürfen nicht an der Ausschreibung teilnehmen.
11. Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweisbar verständigt wurden und außer dem/der Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied im Verhinderungsfalle ist schriftlich möglich.
12. Die Jury kann sich durch einschlägige Sachverständige beraten lassen. Diese haben kein Stimmrecht.
13. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Gründe für die Verleihung der Preise an die Preisempfänger sind im Protokoll zu erläutern.
14. Die Ausschreibung des Preises, die Geschäftsführung der Jury sowie die Abwicklung der Festakte und sonstiger damit in Verbindung stehender Maßnahmen obliegt der Mag.-Abt. 23 Umweltamt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: GPS 092268/2023/0001

Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS)

Verfügung des Geschäftsführers des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice vom 12.05.2023 betreffend die Tarife für Kombitickets in den Park+Ride-Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier:

Auf Grund § 9 Abs. 2 Z 11 des Betriebsstatutes des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice wurde beschlossen:

Für die Park+Ride-Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier wird ein Kombiticket angeboten. Mit dem Bezug eines Tages-, Wochen-, oder Monatstickets dieser Parkgaragen erwerben Kund:innen ein Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel der Zone 101 des Verkehrsverbunds Steiermark. Darüber hinaus ist es möglich, eine Jahreskarte in Verbindung mit dem Klimaticket Steiermark/Ö zu erwerben.

Die Preise werden mit Wirksamkeit 01.07.2023 wie folgt festgelegt:

P+R-KOMBITICKET-TARIFE ab 01.07.2023		
Kombi-Tickets	Preis	Bezugsmöglichkeit
24-Stunden	€ 11,-	direkt vor Ort
Wochenticket	€ 32,-	direkt vor Ort
Monatsticket	€ 93,-	direkt vor Ort
Klima(kombi) Ticket Stmk/Ö	€ 240,00** (Parkanteil)	Mobilitäts- und Vertriebszentrum Graz Linien

** Ein P+R-Kombiticket für ein Jahr wird seit 01.03.2023 nur mehr in Verbindung mit einem KlimaTicket Steiermark/Österreich angeboten. Der Parkanteil für das P+R KlimaTicket für ein Jahr beträgt seit 01.03.2023 € 240,00 inkl. 20% MWSt. Unabhängig von einer etwaigen Ermäßigung und/oder einer Förderung für den Verkehrsanteil durch einzelne Gemeinden bleibt der Kostenanteil für das Parken unverändert.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ: Präs-029497/2007/0009

Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatare 2017

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29.06.2017 für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatare, mit der die Richtlinie des Gemeinderates vom 12.12.2013, GZ: Präs-029497/2007/0004, aufgehoben wird und neue Regelungen erlassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016, wird bestimmt:

§ 1 Parteienförderung

Aus der FIPOS „Förderung der politischen Arbeit“ ist seitens der Landeshauptstadt Graz gemäß § 6f Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz (StPFöLVG) jährlich ein Betrag von € 5,45 je bei der letzten Gemeinderatswahl Wahlberechtigter/Wahlberechtigtem den im Gemeinderat vertretenen Parteien (Stadtparteien) zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatare

(1) Die jährlich ebenfalls in der FIPOS „Förderung der politischen Arbeit“ vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatare sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit unbeschadet der Zurverfügungstellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes zu gewähren.

(2) Die Gemeinderatsklubs bzw. die politischen Mandatare haben über die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazu gehörenden Unterlagen sind jährlich von den Förderungsempfängern durch zwei beeidete Wirtschaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfer daraufhin prüfen zu lassen, ob die Mittel ordnungsgemäß für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit verwendet wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der „Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark“ bis spätestens 31. März des auf den Prüfungszeitraum folgenden Jahres zu veröffentlichen.

(3) Der Jahresbetrag der Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatare ist in vier Teilbeträgen am 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober fällig. Im Jahr einer Gemeinderatswahl ist für das Jahresviertel, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, die Finanzierung aliquot nur bis inklusive des Wahltages auszubezahlen. Die restliche Finanzierung für dieses Jahresviertel ist mit der ersten Auszahlung nach der Gemeinderatswahl entsprechend den dann geltenden Finanzierungsverhältnissen an die dann im Gemeinderat vertretenen Klubs und politischen Mandatare antragsgemäß auszubezahlen.

§3 Antragstellung

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Parteienförderung sind von den im Gemeinderat vertretenen Parteien (Stadtparteien) unter Angabe der jeweils auszahlenden Summe und einer Bankverbindung, an die die Förderung überwiesen werden soll, bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu stellen. In Jahren, in welchen Gemeinderatswahlen stattfinden, sind die Anträge auf Parteienförderung für die Zeit nach der Gemeinderatswahl bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen.

(2) Die Anträge für die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatare von den Klubs und politischen Mandataren sind unter Angabe der jeweils auszahlenden Summe und einer Bankverbindung, an die die Finanzierung überwiesen werden soll, bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einer Woche ab dem jeweiligen Budgetbeschluss (§ 90 Abs. 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) für das vom Voranschlag umfasste Haushaltsjahr zu stellen.

(3) Anträge nach Abs. 1 bzw. 2 sind an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten und fristgerecht bei der A 8 – Finanz- und Vermögensdirektion einzubringen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt (rückwirkend) mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatare“ des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2013, GZ: Präs-029497/2007/0004, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: SSA-005429/2004/0151

Richtlinie betreffend Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Indexanpassung für das Schuljahr 2023/2024

Auf Grund von Punkt 2.) der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.04.2012 in der Fassung vom 07.07.2016 mit der Einhebung von Elternbeiträgen an den Schulen mit Tagesbetreuung festgelegt wird, werden die Elternbeiträge für das Schuljahr 2023/2024 wie folgt angepasst:

VS Liebenau Schuljahr 2023/2024

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen. Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

Anmeldung - 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	28,00	53,00	81,00
2	1.923,01	bis 2.198,00	45,90	53,00	98,90
3	2.198,01	bis 2.473,00	63,90	53,00	116,90
4	2.473,01	bis 2.748,00	81,90	65,50	147,40
5	2.748,01	bis 3.023,00	99,80	65,50	165,30
6	3.023,01	bis 3.298,00	117,80	65,50	183,30
7	3.298,01	bis 3.573,00	135,70	78,20	213,90
8	3.573,01	bis 3.848,00	153,70	78,20	231,90
9	ab	3.848,01	153,70	78,20	231,90

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird in einer der 9 Servicestellen der Elternbeitrag jeweils um eine Stufe vermindert.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe

VS Mariatrost

Schuljahr 2023/2024

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen. Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

Anmeldung - 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	17,20	25,00	42,20
2	1.923,01	bis 2.198,00	24,40	25,00	49,40
3	2.198,01	bis 2.473,00	31,50	25,00	56,50
4	2.473,01	bis 2.748,00	38,70	30,10	68,80
5	2.748,01	bis 3.023,00	45,90	30,10	76,00
6	3.023,01	bis 3.298,00	53,10	30,10	83,20
7	3.298,01	bis 3.573,00	60,20	35,20	95,40
8	3.573,01	bis 3.848,00	67,40	35,20	102,60
9	ab	3.848,01	67,40	35,20	102,60

Anmeldung - 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	20,90	37,50	58,40
2	1.923,01	bis 2.198,00	31,70	37,50	69,20
3	2.198,01	bis 2.473,00	42,60	37,50	80,10
4	2.473,01	bis 2.748,00	53,40	45,10	98,50
5	2.748,01	bis 3.023,00	64,30	45,10	109,40
6	3.023,01	bis 3.298,00	75,10	45,10	120,20
7	3.298,01	bis 3.573,00	86,00	52,80	138,80
8	3.573,01	bis 3.848,00	96,80	52,80	149,60
9	ab	3.848,01	96,80	52,80	149,60

Anmeldung - 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	24,40	50,00	74,40
2	1.923,01	bis 2.198,00	38,70	50,00	88,70
3	2.198,01	bis 2.473,00	53,10	50,00	103,10
4	2.473,01	bis 2.748,00	67,50	60,30	127,80
5	2.748,01	bis 3.023,00	81,80	60,30	142,10
6	3.023,01	bis 3.298,00	96,20	60,30	156,50
7	3.298,01	bis 3.573,00	110,50	70,40	180,90
8	3.573,01	bis 3.848,00	124,90	70,40	195,30
9	ab	3.848,01	124,90	70,40	195,30

Anmeldung - 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	28,00	62,50	90,50
2	1.923,01	bis 2.198,00	46,00	62,50	108,50
3	2.198,01	bis 2.473,00	63,90	62,50	126,40
4	2.473,01	bis 2.748,00	81,90	75,20	157,10
5	2.748,01	bis 3.023,00	99,80	75,20	175,00
6	3.023,01	bis 3.298,00	117,80	75,20	193,00
7	3.298,01	bis 3.573,00	135,70	88,00	223,70
8	3.573,01	bis 3.848,00	153,70	88,00	241,70
9	ab	3.848,01	153,70	88,00	241,70

Volksschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen - Küche Graz Schuljahr 2023/2024

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen. Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

Anmeldung - 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	17,20	23,80	41,00
2	1.923,01	bis 2.198,00	24,40	23,80	48,20
3	2.198,01	bis 2.473,00	31,50	23,80	55,30
4	2.473,01	bis 2.748,00	38,70	28,90	67,60
5	2.748,01	bis 3.023,00	45,90	28,90	74,80
6	3.023,01	bis 3.298,00	53,10	28,90	82,00
7	3.298,01	bis 3.573,00	60,20	34,00	94,20
8	3.573,01	bis 3.848,00	67,40	34,00	101,40
9	ab	3.848,01	67,40	34,00	101,40

Anmeldung - 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	20,90	35,70	56,60
2	1.923,01	bis 2.198,00	31,70	35,70	67,40
3	2.198,01	bis 2.473,00	42,60	35,70	78,30
4	2.473,01	bis 2.748,00	53,40	43,30	96,70
5	2.748,01	bis 3.023,00	64,30	43,30	107,60
6	3.023,01	bis 3.298,00	75,10	43,30	118,40
7	3.298,01	bis 3.573,00	86,00	51,00	137,00
8	3.573,01	bis 3.848,00	96,80	51,00	147,80
9	ab	3.848,01	96,80	51,00	147,80

Anmeldung - 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	24,40	47,60	72,00
2	1.923,01	bis 2.198,00	38,70	47,60	86,30
3	2.198,01	bis 2.473,00	53,10	47,60	100,70
4	2.473,01	bis 2.748,00	67,50	57,90	125,40
5	2.748,01	bis 3.023,00	81,80	57,90	139,70
6	3.023,01	bis 3.298,00	96,20	57,90	154,10
7	3.298,01	bis 3.573,00	110,50	68,00	178,50
8	3.573,01	bis 3.848,00	124,90	68,00	192,90
9	ab	3.848,01	124,90	68,00	192,90

Anmeldung - 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.923,00	28,00	59,50	87,50
2	1.923,01	bis 2.198,00	45,90	59,50	105,40
3	2.198,01	bis 2.473,00	63,90	59,50	123,40
4	2.473,01	bis 2.748,00	81,90	72,20	154,10
5	2.748,01	bis 3.023,00	99,80	72,20	172,00
6	3.023,01	bis 3.298,00	117,80	72,20	190,00
7	3.298,01	bis 3.573,00	135,70	85,00	220,70
8	3.573,01	bis 3.848,00	153,70	85,00	238,70
9	ab	3.848,01	153,70	85,00	238,70

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird in einer der 9 Servicestellen der Elternbeitrag jeweils um eine Stufe vermindert.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2022](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10393618/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juli.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf KR Günther Janezic](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10393618_7768145/a292848e/220707_nachruf.pdf

[Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 30. März 2023:](#)

[Ehrenbürgerernennung Konsul Prof. Dr. Helmut List](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10408193/7768145/ao_Gemeinderatssitzung_vom_Maerz.html

Details

- der **Tagesordnung**,
- sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten ao. Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

